

RS OGH 2001/4/25 9Ob83/01y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2001

Norm

ABGB §879 CIIo5

AusIBG §4

AusIBG §29

AÜG §16 Abs3

AÜG §16 Abs4

Rechtssatz

Bei der Bestimmung des § 29 AusIBG handelt es sich um eine Schutznorm zugunsten der ausländischen Arbeitskraft, welche davor bewahrt werden soll, dass ein Arbeitgeber zunächst die Dienstleistungen in Empfang nimmt und dann, gestützt auf die Nichtigkeit des Arbeitsvertrages, ein Entgelt verweigert. Diese Wertungen sind jedoch auf das Honorar eines gesetzwidrig agierenden ausländischen Arbeitskräfteüberlassers nicht anwendbar. Eine analoge Anwendung des § 29 AusIBG auf Dienstverschaffungsverträge zwischen ausländischem Überlasser und inländischen Beschäftigter, die sowohl gegen § 16 Abs 3 AÜG als auch § 4 AusIBG verstoßen, scheidet aus. Dem ausländischen Arbeitskräfteüberlasser steht im Falle der Nichtigkeit des mit dem inländischen Beschäftigter abgeschlossenen Dienstverschaffungsvertrages auch kein bereicherungsrechtlicher Anspruch zu.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 83/01y
Entscheidungstext OGH 25.04.2001 9 Ob 83/01y
Veröff: SZ 74/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114999

Dokumentnummer

JJR_20010425_OGH0002_0090OB00083_01Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>